

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich (Bearbeitungsgebührenverordnung 2026 – übertragener Wirkungsbereich)

beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 19.06.2026 im Rahmen des 153. Österreichischen Ärztekammertages.

Auf Grund des § 13b Z 2 in Verbindung mit § 117c Abs. 2 Z 1 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2026 wird verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Die antragstellende Person hat für die durchzuführenden Verfahren gemäß §§ 5a, 14, 15, 28, 30, 35, 37, 39 Abs. 2, 40 Abs. 6 und Abs. 7 sowie § 40a Abs. 2 und Abs. 4 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 ÄrzteG 1998 eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

(2) Die Bearbeitungsgebühr ist bei Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrags als Vorauszahlung zu entrichten.

Höhe der Bearbeitungsgebühr

§ 2. (1) Für die Höhe der Bearbeitungsgebühr sind die in der Anlage festgelegten Beträge der Gebührentatbestände maßgebend.

(2) In Verfahren gemäß § 5a in Verbindung mit § 28 ÄrzteG 1998 sowie in Verfahren gemäß § 37 Abs. 5, 6 und 7 ÄrzteG 1998 bestimmt sich die Höhe der Bearbeitungsgebühr nach dem im Zeitpunkt der Antragstellung anzunehmenden Gebührentatbestand. Ergibt sich nach Abschluss des Verfahrens ein Unterschied hinsichtlich des entrichteten Betrages und des tatsächlich zur Anwendung zu gelangenden Gebührentatbestands, so ist der Unterschiedsbetrag zurückzuzahlen oder von der antragstellenden Person nachzufordern.

(3) Zur Wertbeständigkeit werden die in der Anlage angeführten Beträge jährlich zum 1. Jänner nach dem Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) mit dem Stichtag 1. Juli des Vorjahres zum 1. Juli des Vorvorjahres erhöht. Die so berechneten Beträge sind auf zwei Dezimalstellen zu runden.

(4) Die Bearbeitungsgebühren sind auf der Webseite der Österreichischen Ärztekammer zu veröffentlichen.

In- und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmung

§ 3. (1) Diese Verordnung samt Anlage tritt mit 01.08.2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich samt Anhang, Kundmachung der ÖÄK Nr. 02/2023, außer Kraft.

(2) Die Bearbeitungsgebühr für die Gebührentatbestände 11. und 12. der Anlage ist für Anträge zu entrichten, die ab dem 01.11.2026 eingebracht werden.

Der Präsident

Anlage zur Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich (Bearbeitungsgebührenverordnung 2026 – übertragener Wirkungsbereich)

Bearbeitungsgebühren (2026)

- | | |
|---|------------|
| 1. Bearbeitungsgebühr für die nicht automatische Anerkennung von EWR-Berufsqualifikationen und Drittlanddiplomen | |
| a) gem. § 5a ÄrzteG 1998 ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten | € 300,58 |
| b) gem. § 5a ÄrzteG 1998 unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung | € 774,33 |
| c) gem. § 5a iVm § 28 ÄrzteG 1998 unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung | € 1.004,73 |
| d) gem. § 5a ÄrzteG 1998 unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung | € 1.723,23 |
| e) gem. § 5a iVm § 28 ÄrzteG 1998 unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung | € 1.952,24 |
| 2. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 ÄrzteG 1998 (Anrechnung von im Ausland absolvierten Ausbildungszeiten) für Ärztinnen/Ärzte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nie in die Ärzteliste eingetragen waren | € 425,07 |
| 3. Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung von Bescheinigungen für Migrationszwecke gemäß § 15 Abs. 2 und 3 ÄrzteG 1998 | € 55,81 |
| 4. Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung von Unbescholtenheitsbescheinigungen gemäß § 30 Abs. 4 ÄrzteG 1998 | € 31,47 |
| 5. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 35 Abs. 2 ÄrzteG 1998 | € 280,54 |
| 6. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 35 Abs. 3 ÄrzteG 1998 | € 98,75 |
| 7. Bearbeitungsgebühr für die Nachprüfung der ärztlichen Qualifikation des Dienstleistungserbringers gemäß § 37 Abs. 5, 6 und 7 ÄrzteG 1998 | |
| a) ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten | € 300,58 |
| b) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung | € 774,33 |
| c) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung | € 1.004,73 |
| d) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung | € 1.723,23 |
| e) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung | € 1.952,24 |
| 8. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 39 Abs. 2 ÄrzteG 1998 | € 234,72 |

- | | |
|---|----------|
| 9. Bearbeitungsgebühr im Zusammenhang mit notärztlichen Qualifikationen und Fortbildungen gemäß § 40 ÄrzteG 1998 für die erstmalige Ausstellung eines notärztlichen Diploms gemäß § 40 Abs. 6 iVm § 15 Abs. 1 und Abs. 5 ÄrzteG 1998 | € 145,84 |
| 10. Bearbeitungsgebühr im Zusammenhang mit der Qualifikation zur Leitenden Notärztin/ zum Leitenden Notarzt, Fort- und Weiterbildungen gemäß § 40a ÄrzteG 1998 für die erstmalige Ausstellung eines Diploms Leitende Notärztin/ Leitender Notarzt gemäß § 40a Abs. 2 iVm § 15 Abs. 1 und Abs. 5 ÄrzteG 1998 | € 145,84 |
| 11. Bearbeitungsgebühr im Zusammenhang mit der Ausstellung eines weiteren befristeten Diploms Notärztin/Notarzt gemäß § 40 Abs. 7 iVm § 15 Abs. 1 und Abs. 5 ÄrzteG 1998 | € 30 |
| 12. Bearbeitungsgebühr im Zusammenhang mit der Ausstellung eines weiteren befristeten Diploms Leitende Notärztin/ Leitender Notarzt gemäß § 40a Abs. 4 iVm § 15 Abs. 1 und Abs. 5 ÄrzteG 1998 | € 30 |

Erklärung:

- | | |
|-------------|--|
| § 5a | Prüfung von EWR-Berufsqualifikationen und Drittlanddiplomen im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Abl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, die nicht automatisch anzuerkennen sind. |
| § 14 | Anrechnung von im Ausland absolvierten Ausbildungszeiten (Prüfung der Gleichwertigkeit) |
| § 15 (2, 3) | Ausstellung von Bescheinigungen für Migrationszwecke |
| § 35 | Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur ärztlichen Tätigkeit in unselbständiger Stellung zu Studienzwecken |
| § 30 | Ausstellung von Unbescholtenheitsbescheinigungen |
| § 39 (2) | Verfahren zur Anerkennung einer im Ausland absolvierten arbeitsmedizinischen Ausbildung |
| § 40 (6) | Erstmalige Ausstellung eines befristeten notärztlichen Diploms |
| § 40 (7) | Ausstellung eines weiteren Diploms Notärztin/Notarzt (§ 31 Abs. 2 Notärztinnen/Notärzte-Verordnung der Österreichischen Ärztekammer) – „Folgediplom“ |
| § 40a (2) | Erstmalige Ausstellung eines befristeten Diploms Leitende Notärztin/Leitender Notarzt |
| § 40a (4) | Ausstellung weiteren Diploms Leitende Notärztin/Leitender Notarzt (§ 32 Abs. 2 Notärztinnen/Notärzte-Verordnung der Österreichischen Ärztekammer) – „Folgediplom“ |